



20. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit

Gremium: Ausschuss für Ordnung und Sicherheit
Sitzungstermin: Dienstag, 23.08.2022, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14469 Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.05.2022**

- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 "Einsatztagebuch" für den Inspektionsaußendienst einführen
22/SVV/0299 Fraktion CDU
- Wiedervorlage -
 - 3.2 Optimierung der Straßenreinigung
22/SVV/0435 Fraktion DIE LINKE
 - 3.3 Umwelt-/ Mülldetektive in der Landeshauptstadt Potsdam
22/SVV/0445 Fraktion CDU
 - 3.4 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
22/SVV/0416 Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr
 - 3.5 Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrgebührensatzung)
22/SVV/0417 Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr

- 4** **Mitteilungen der Verwaltung**
- 4.1 Stand Haushaltsplanung 2023/2024
- 4.2 Berichterstattung zur Abfallbilanz 2021

- 5** **Sonstiges**



Niederschrift

19. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit

Sitzungstermin:	Dienstag, 24.05.2022
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:20 Uhr
Ort, Raum:	Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Anwesend sind:

Ausschussvorsitz

Herr Leon Troche	SPD	Sitzungsleitung
------------------	-----	-----------------

Ausschussmitglieder

Herr Fabian Twerdy	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Jana Schulze	DIE LINKE
Herr Lars Eichert	CDU
Frau Heiderose Gerber	DIE aNDERE

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Nico Marquardt	SPD	ab 18:20 Uhr
---------------------	-----	--------------

sachkundige Einwohner

Herr Dr. Phil. Wolfgang Geist	CDU	
Herr Lars Gindele	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Tino Henning	DIE LINKE	ab 18:10 Uhr
Herr Peter Roggenbuck		

Beigeordnete

Frau Brigitte Meier	Geschäftsbereich 3
---------------------	--------------------

Vertreter der Beiräte

Herr Frank Spade	Bündnis 90/Die Grünen
------------------	-----------------------

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Björn Teuteberg	Freie Demokratische Partei	entschuldigt
Herr Karsten Dornhöfer	SPD	entschuldigt
Frau Dr. Mechthild Rüniger	Bündnis 90/Die Grünen	nicht entschuldigt
Herr Ralf Jäkel	DIE LINKE	entschuldigt

zusätzliches Mitglied

Frau Dr.med. Carmen Klockow	Bürgerbündnis	entschuldigt
-----------------------------	---------------	--------------

sachkundige Einwohner

Herr Tamás Blénessy	DIE aNDERE	entschuldigt
---------------------	------------	--------------

Herr Carsten Diekmann
Herr Helmut Lange

SPD
Freie Demokraten

entschuldigt
entschuldigt

Gäste:

Herr Daniel Meier
Herr Ralf Krawinkel
Frau Martina Spyra

Inspektionsaußendienst
Fachbereich Feuerwehr
Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
15.03.2022
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 3.1 Mehr Sicherheit für Fahrräder
Vorlage: 21/SVV/1052
Fraktion DIE LINKE
- Wiedervorlage -
 - 3.2 Fahrrad Diebstahlschutz
Vorlage: 21/SVV/1061
Fraktion Bürgerbündnis
- Wiedervorlage -
 - 3.3 "Einsatztagebuch" für den Inspektionsaußendienst einführen
Vorlage: 22/SVV/0299
Fraktion CDU
 - 3.4 Sitzungskalender 2023
Vorlage: 22/SVV/0370
Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.1 Informationen zum geplanten Zentrum für Katastrophenschutz
 - 4.2 Strategische Projekte für die Planung DHH 2023/24
Vorlage: 22/SVV/0352
Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement und Strategische Steuerung
- 5 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden Herrn
Leon Troche.

**zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung
vom 15.03.2022**

Herr Troche stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 5 von 9 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gegeben.

Herr Troche bittet um Abstimmung über die vorliegende Tagesordnung. Diese wird mit 5 Zustimmungen einstimmig **angenommen**.

Anschließend stellt Herr Troche die Niederschrift zur Sitzung vom 15.03.2022 zur Abstimmung. Die Niederschrift wird mit 4 Zustimmungen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich **bestätigt**.

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 3.1 Mehr Sicherheit für Fahrräder

Vorlage: 21/SVV/1052

Fraktion DIE LINKE

- Wiedervorlage -

Frau Schulze stellt folgenden **Ergänzungsantrag**: Das Prüfergebnis soll der Stadtverordnetenversammlung im November 2022 mitgeteilt werden.

Herr Troche bittet zunächst um Abstimmung über den Ergänzungsantrag.

Abstimmungsergebnis:

Mit 4 Zustimmungen und 1 Ablehnung mehrheitlich **angenommen**.

Anschließend stellt Herr Troche die so geänderte Drucksache zur Abstimmung.

**Der Ausschuss für Ordnung und Sicherheit empfiehlt der
Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:**

Zur wirksamen Prävention gegen die zunehmenden Fahrraddiebstähle in Potsdam wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen:

- ob und an welchen Orten in der Stadt Abstellboxen für Fahrräder (bikeandridebox) aufgestellt werden können.
- ob und wie die öffentlichen Lastenradstellplätze mit geeigneten Diebstahlsicherungsmaßnahmen und Befestigungsmöglichkeiten auszustatten sind.
- ob durch die Bildung einer Arbeitsgruppe (wie z. B. in Leipzig) städtische Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen befördert werden können.

Das Prüfergebnis soll der Stadtverordnetenversammlung im November 2022 mitgeteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mit 4 Zustimmungen und 1 Ablehnung mehrheitlich **angenommen**

zu 3.2 **Fahrrad Diebstahlschutz**

Vorlage: 21/SVV/1061

Fraktion Bürgerbündnis

- Wiedervorlage -

Da es bereits einen Präventionsrat gibt, einigen sich die Ausschussmitglieder, **den 3. Satz des Antragstextes wie folgt zu ändern sowie einen 4. Satz zu ergänzen:**

Der Präventionsrat wird beauftragt, Vorschläge zu diesem Thema zu entwickeln. Im Ausschuss für Ordnung und Sicherheit wird dazu im 4. Quartal 2022 berichtet.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt Herr Troche die so geänderte Drucksache zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Ordnung und Sicherheit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, mehr gegen den Fahrraddiebstahl zu unternehmen als bisher. Hierfür sollen Maßnahmen aufgezeigt und umgesetzt werden. ~~Als Sofortmaßnahme wird vorgeschlagen, einen Präventionsrat zu gründen, der ein entsprechendes Konzept entwickelt, das in der Stadtverordnetenversammlung im März 2022 vorgestellt werden soll.~~ **Der Präventionsrat wird beauftragt, Vorschläge zu diesem Thema zu entwickeln. Im Ausschuss für Ordnung und Sicherheit wird dazu im 4. Quartal 2022 berichtet.**

Abstimmungsergebnis:

Mit 4 Zustimmungen und 1 Ablehnung mehrheitlich angenommen.

zu 3.3 **"Einsatztagebuch" für den Inspektionsaußendienst einführen**

Vorlage: 22/SVV/0299

Fraktion CDU

Frau Meier informiert, dass die Priorisierung bereits erfolgt ist und schlägt vor, den Antrag bis zur nächsten Sitzung des OS-Ausschusses zurückzustellen, um von Seiten der IT den Zeitplan und die Kosten vorstellen zu lassen. Durch den GB 3 werden dann Aussagen zu personellen Ressourcen getroffen.

Herr Meier (Inspektionsaußendienst) schildert die aktuelle Situation bei der Abarbeitung der eingegangenen Meldungen.

Frau Schulze stellt folgenden **Antrag zur Geschäftsordnung:** Zurückstellung des Antrages bis zur nächsten Sitzung des OS-Ausschusses und Bericht dazu durch die IT.

Herr Eichert spricht dagegen. Er bittet um sofortige Abstimmung über den Antrag. Der Bericht kann unabhängig davon erfolgen.

Herr Troche stellt den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Mit 4 Zustimmungen und 2 Ablehnung mehrheitlich angenommen.

Somit wird die Drucksache zurückgestellt.

zu 3.4 Sitzungskalender 2023

Vorlage: 22/SVV/0370

Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Der Ausschuss für Ordnung und Sicherheit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Sitzungskalender 2023 als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Fraktionen und Ausschüsse sowie für weitere Gremien.

Abstimmungsergebnis:

Mit 5 Zustimmungen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich angenommen.

zu 4 Mitteilungen der Verwaltung

zu 4.1 Informationen zum geplanten Zentrum für Katastrophenschutz

Herr Krawinkel informiert, dass das DRK eine große zusammenhängende Fläche erworben hat, auf der neben verschiedenen Gebäuden auch ein Katastrophenschutzzentrum errichtet werden kann. Diesbezüglich ist das DRK auf die Landeshauptstadt Potsdam zugekommen. Er stellt die Planungen anhand einer Präsentation vor und berichtet, dass ggf. bereits 2025 der Einzug erfolgen könne.

Anschließend beantwortet Herr Krawinkel die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

zu 4.2 Strategische Projekte für die Planung DHH 2023/24

Vorlage: 22/SVV/0352

Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement und Strategische Steuerung

Herr Krawinkel erläutert anhand der als Anlage beigefügten Präsentation das strategische Projekt „Verbesserung der Alarmierung, Bevorratung und Planung des Katastrophenschutzes der LHP“. Er weist darauf hin, dass für die Koordinierungsstelle Kommunales Krisenmanagement (KKK) 5 Stellen eingerichtet werden sollen.

Anschließend beantwortet Herr Krawinkel die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 5 Sonstiges

Nächste Sitzung des OS-Ausschusses: 23. August 2022, 18:00 Uhr

Leon Troche
Ausschussvorsitzender

Martina Spyra
Schriftführerin



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0299

öffentlich

Betreff:

"Einsatztagebuch" für den Inspektionsaußendienst einführen

Einreicher: Fraktion CDU

Erstellungsdatum: 01.04.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

04.05.2022 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Ordnungsamt der Landeshauptstadt Potsdam bis Ende 2022 ein Fachverfahren „Einsatztagebuch“ einzuführen. Eine entsprechende Prioritätensetzung im IT-Bereich ist dafür vorzusehen.

Im Ausschuss für Ordnung und Sicherheit ist im IV. Quartal 2022, über den Stand der Einführung zu berichten.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Seit nunmehr zehn Jahren steht die Einführung eines Einsatztagebuches auf der Umsetzungsliste des Ordnungsamtes. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, ein entsprechendes Fachverfahren zu etablieren. 2022 ist immer noch Excel das führende „digitale“ Fachverfahren zur Führung eines Einsatztagebuches im Inspektionsaußendienst des Ordnungsamtes.

Insbesondere im Hinblick auf die fehlende Revisionssicherheit und Transparenz ist dies kein Zustand für die Landeshauptstadt Potsdam. Zugleich bietet Excel heutzutage nicht mehr den gewünschten Umfang einer Einsatzdokumentation.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen, bei Kleinen Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung, für gerichtsfeste Dokumentationen, Protokollierung von Sachverhalten, Aufnahme von Anzeigen bzw. die Nutzung aussagekräftiger Reports bleiben zudem viele Potenziale ungenutzt bzw. gehen Informationen verloren.

Der Inspektionsaußendienst benötigt in Anlehnung an den Dienstleistungsgedanken und im Rahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich ein entsprechendes Fachverfahren.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0435

öffentlich

Betreff:

Optimierung der Straßenreinigung

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum: 17.05.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
01.06.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt Vorschläge zur Optimierung der Straßenreinigung in Potsdam und der betreffenden Satzung zu erarbeiten. Ziel der Optimierung ist die Verringerung des Aufwandes und der entstehenden Gebührenlast für Potsdamer Bürger bei Sicherung einer angemessenen Reinigungsqualität.

Insbesondere sind die Verringerung der Anteile mit Mischreinigung zugunsten eines höheren Anteils mit Maschinenreinigung und die Verringerung von Reinigungshäufigkeiten in Teilen des Stadtzentrums zu prüfen.

Entsprechende Vorschläge sind rechtzeitig vor Aktualisierung der Potsdamer Satzung vorzulegen, bis spätestens Oktober 2022.

gez. Dr. Sigrid Müller und Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Straßenreinigung in Potsdam ist noch immer sehr viel teurer als in den meisten Gemeinden des Umlandes. Es ist aufgefallen, dass zuweilen personalaufwändige Mischreinigung in Wohngebietsstraßen durchgeführt wird in denen die ausschließliche Reinigung mit Kehrmaschinen bereits einen ausreichenden Reinigungsgrad erbringen könnte.

In Teilen der Innenstadt wird zu häufig gereinigt mit der Folge hoher finanzieller Belastung der Anwohner. Hier scheint es zweckmäßig, noch konkretere Vorkehrungen gegen Verschmutzung durch Verursacher zu treffen und die Belastung der Anlieger zu verringern.

Es gilt verschiedenen Möglichkeiten auf den Grund zu gehen und zu überlegen, welche operativen Optimierungen am Reinigungsvorgang und welche Veränderungen an der Satzung geboten sind.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0445

öffentlich

Betreff:

Umwelt-/ Mülldetektive in der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fraktion CDU

Erstellungsdatum: 17.05.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

01.06.2022

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass das Ordnungsamt Potsdam gemeinsam mit der Stadtentsorgung Potsdam GmbH (STEP) bis September 2022 ein Konzept für die Implementierung von „Umwelt-/ Mülldetektiven“ erstellt. Gleichzeitig ist zu überprüfen, ob und inwieweit der gegenwärtige rechtliche Rahmen eine Erhöhung der Geldbußen bei illegaler Abfallentsorgung zulässt.

Die Ergebnisse sind im Ausschuss für Ordnung und Sicherheit im 4. Quartal 2022 vorzustellen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen: Klimatische Auswirkungen: **Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In jedem Sozialraum gibt es immer wieder Orte, an denen illegal Müll abgeladen/-gestellt wird. Gem. Kl. Anfrage "Illegale Müllablagerung in Potsdam" (Drs. 21/SVV/0342) hat die Allgemeinheit fast 400.000 Euro für die Entsorgung illegalen Abfalls von 2018 bis 2020 bezahlt. Dieser Umstand soll nicht einfach hingenommen werden, weshalb der ernsthafte Versuch unternommen werden soll, illegale Abfallentsorgungen im öffentlichen Raum mittels Präventionsarbeit, der Tätigkeit von "Umwelt-/Mülldetektiven" und deutlich erhöhten Geldbußen wirksam einzudämmen.

Die Finanzierung dieses Vorhabens soll am Anfang über das Ordnungsamt angeschoben werden und sich mittelfristig auch aus den eingenommenen Geldern refinanzieren. Als Beispiel für die beschriebene Vorgehensweise könnten die sogenannten „Mülldetektive“ der Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR, die mittlerweile ein Mehrfaches von dem einspielen, oder ein ähnliches Konzept der Stadt Leipzig dienen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0416

Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Einreicher: Fachbereich Feuerwehr

Erstellungsdatum: 12.05.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Pflichtanlage

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
	0	0	0	0	0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ x keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Keine Auswirkungen

Begründung:

Gemäß § 45 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) ist für Leistungen der Feuerwehr unter bestimmten Voraussetzungen Kostenersatz zu leisten. Die vorliegenden Kostensätze sollen den Teil der Kosten der Feuerwehr decken, für die entsprechend der im § 45 Abs. 2 und 3 BbgBKG genannten Tatbestände Kostenersatz verlangt werden soll bzw. kann. Somit sind die Kosten für diese Einsätze nicht durch die Allgemeinheit zu tragen, sondern werden entsprechend dem Verursacherprinzip bzw. im Rahmen der Gefährdungshaftung ersetzt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Feuerwehrkostenersatzsatzung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1260000 Bezeichnung: Brandschutzaufgaben.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	756.000 €	861.500 €	862.600 €	875.100 €	885.800 €	0	4.245.600 €
Ertrag neu	760.600 €	861.500 €	862.600 €	875.100 €	885.800 €	900.000 €	5.145.600 €
Aufwand laut Plan	13.544.500 €	13.580.000 €	14.790.700 €	15.560.000 €	16.069.500 €	0	73.351.000 €
Aufwand neu	13.350.800 €	13.580.000 €	14.790.700 €	15.560.000 €	16.069.500 €	16.500.000 €	89.851.000 €
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-12.788.500 €	-12.718.500 €	-13.928.100 €	-14.684.900 €	-15.183.700 €	0	-69.105.400 €
Saldo Ergebnishaushalt neu	-12.590.200 €	-12.718.500 €	-13.928.100 €	-14.684.900 €	-15.183.700 €	-15.600.000 €	-84.708.400 €
Abweichung zum Planansatz	198.300 €	0	0	0	0	-15.600.000 €	-15.401.700 €

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2026 in der Höhe von insgesamt 15.600.000,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Feuerwehr arbeitet mit einer, den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen entsprechenden, Kostenleistungsrechnung und erstellt jährlich einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB). Dieser BAB dient, unter anderem, als Grundlage für die Erarbeitung von Gebührentarifen für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 45 (2) S. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).

Die vorliegenden Kostensätze sollen den Teil der Kosten der Feuerwehr decken, für die entsprechend der im § 45 BbgBKG genannten Tatbestände Kostenersatz verlangt werden soll bzw. kann. Somit sind die Kosten für diese Einsätze nicht durch die Allgemeinheit zu tragen, sondern werden entsprechend dem Verursacherprinzip bzw. im Rahmen der Gefährdungshaftung ersetzt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrcostenersatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katstrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am ... folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§ 2 Gegenstand der Kostenersatzerhebung

- (1) Kostenersatz erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Abs. 2 S.1 BbgBKG für:
 - a) die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zu gleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
 - c) Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine brandschutztechnische Begehung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf schriftliche Aufforderung des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt wird.
- (2) Kostenersatz erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Abs. 2 S.3 BbgBKG für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes, dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 zu berücksichtigen.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt die Landeshauptstadt Potsdam als Aufgabenträgerin nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1

BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (5) Die Pflicht zur Erstattung von Kostenersatz und Auslagen ist auch dann gegeben, wenn die geplante Brandverhütungsschau aus Gründen nicht stattgefunden hat, die nicht in der Verantwortung Brandschutzdienststelle liegen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz für eigenes Personal der Brandschutzdienststelle der Landeshauptstadt Potsdam bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau wird nach dem Personalansatz bemessen.
- (2) Die Kosten für eine Brandverhütungsschau bestehen aus den folgenden Einzelpositionen:
 - a) Dauer vor Ort für einen Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes. Das ist die Zeit des Eintreffens am Objekt bis zum Verlassen des Objektes.
 - b) Vor- und Nachbereitungszeit.
Hierzu wird die Zeit „Dauer der Brandverhütungsschau“ pauschal mit folgenden Faktoren multipliziert:

Faktor	Dauer der Brandschau „Dauer vor Ort“
i. 0,75	unter 2 Stunden
ii. 1,00	2 bis 8 Stunden
iii. 0,50	über 8 Stunden

- (3) Für die An- und Abfahrt werden gemäß Anlage pro Mitarbeitenden des feuerwehrtechnischen Dienstes und für das Fahrzeug eine Stunde in den Postleitzahlenbereichen 14469 sowie 14476 und eine halbe Stunde in den anderen Postleitzahlenbereichen der Landeshauptstadt Potsdam in Ansatz gebracht.

§ 4 Kostenersatzschuldende

- (1) Kostenersatzschuldner sind
 - a. In den Fällen des § 2 Abs. 1 die nach § 33 BbgBKG Verpflichteten (Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen),
 - b. In den Fällen des § 2 Abs. 2 der Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes, der Betreiber des Betriebsbereiches,
 - c. In den Fällen des § 2 Abs. 3 die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Härtefälle

Von der Erhebung von Kostenersatz kann die Landeshauptstadt Potsdam ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe/Zustellung an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenschuldenden können zum Zwecke Kostenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage:

Tarif	Beschreibung	Gebühren./. Stunde
1.	Stundensätze Personal	
1.1	MA fw.-techn. Dienst	66,90 €
2.	Stundensätze Fahrzeuge	
2.1	Personenkraftwagen	103,20 €
	-	
3.	Besondere Pauschbeträge	
3.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten oder andere Kosten, werden die der Landeshauptstadt Potsdam in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe der Satzung zugrunde gelegt.	
3.2	Für besondere, nicht in der Satzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0417

Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrgebührensatzung)

Einreicher: Fachbereich Feuerwehr

Erstellungsdatum: 12.05.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrgebührensatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Pflichtanlage

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
	0	0	0	0	0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ x keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Keine Auswirkungen

Begründung:

Gemäß § 45 Abs. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) sind für Leistungen der Feuerwehr unter bestimmten Voraussetzungen Gebühren zu leisten. Die vorliegenden Gebührensätze sollen den Teil der Kosten der Feuerwehr decken, für die entsprechend der im § 45 Abs. 1 BbgBKG genannten Tatbestände Gebühren verlangt werden sollen bzw. können. Somit sind die Kosten für diese Einsätze nicht durch die Allgemeinheit zu tragen, sondern werden durch Gebühren entsprechend dem Verursacherprinzip bzw. im Rahmen der Gefährdungshaftung ersetzt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Feuerwehrgebührensatzung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1260000 Bezeichnung: Brandschutzaufgaben.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	756.000 €	861.500 €	862.600 €	875.100 €	885.800 €	0	4.245.600 €
Ertrag neu	760.600 €	861.500 €	862.600 €	875.100 €	885.800 €	900.000 €	5.145.600 €
Aufwand laut Plan	13.544.500 €	13.580.000 €	14.790.700 €	15.560.000 €	16.069.500 €	0	73.351.000 €
Aufwand neu	13.350.800 €	13.580.000 €	14.790.700 €	15.560.000 €	16.069.500 €	16.500.000 €	89.851.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-12.788.500 €	-12.718.500 €	-13.928.100 €	-14.684.900 €	-15.183.700 €	0	-69.105.400 €
Saldo Ergebnishaushalt neu	-12.590.200 €	-12.718.500 €	-13.928.100 €	-14.684.900 €	-15.183.700 €	-15.600.000 €	-84.708.400 €
Abweichung zum Planansatz	198.300 €	0	0	0	0	-15.600.000 €	-15.401.700 €

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt 15.600.000,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Feuerwehr arbeitet mit einer, den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen entsprechenden, Kostenleistungsrechnung und erstellt jährlich einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB). Dieser BAB dient, unter anderem, als Grundlage für die Erarbeitung von Gebührentarifen für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 45 (1) Nr. 1 - 8 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).

Die vorliegenden Gebühren sollen den Teil der Kosten der Feuerwehr decken, für die entsprechend der im § 45 BbgBKG genannten Tatbestände Gebühren verlangt werden soll bzw. kann. Somit sind die Kosten für diese Einsätze nicht durch die Allgemeinheit zu tragen, sondern werden entsprechend dem Verursacherprinzip bzw. im Rahmen der Gefährdungshaftung ersetzt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am ... folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen ist auch dann gegeben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt die Landeshauptstadt Potsdam Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif 3", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ansprüche der Landeshauptstadt Potsdam (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren können auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der durch Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung entstandenen Gebühren ist verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils

einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Zur Zahlung der durch Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung entstandenen Gebühren ist verpflichtet, wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (3) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Landeshauptstadt Potsdam. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (4) Ist nach Einsätzen eine besondere Reinigung bzw. Prüfung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich, werden die Kosten entsprechend des Gebührentarifs gesondert in Ansatz gebracht.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden zum im Bescheid festgesetzten Datum fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Härtefälle

Von der Erhebung von Gebühren kann die Landeshauptstadt Potsdam ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 7 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage:

Tarif	Beschreibung	Gebühren./. Stunde
1.	Personalggebühren	
1.1	Mitarbeitende des feuerwehrtechnischen Dienstes	66,90 €
1.2	Brandsicherheitswache, je Person	24,40 €
1.3	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	21,70 €
1.4	Notarztsicherheitswache, je Person	50,60 €
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Drehleiter	151,10 €
2.2	Löschfahrzeug (TLF, HLF, LF, TSFW)	156,10 €
2.3	Wechseladefahrzeug	625,60 €
2.4	Wechseladerfahrzeug mit Kran	646,60 €
2.5	Abrollbehälter (AB-ÖL-Wehr, AB-Rüst, AB-Schlauch/Wasser, AB- Umwelt, AB Logistik, AB Mulde Groß/Klein und Pritsche, u.a.)	771,20 €
2.6	Einsatzleitwagen	67,30 €
2.7	Rüstwagen	94,40 €
2.8	Gerätewagen	509,00 €
2.9	Mannschaftstransportwagen	475,40 €
2.10	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer (RTB)	252,20 €
2.11	Mehrzweckboot	425,00 €
2.12	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	46,20 €
2.13	Notarzteinsatzfahrzeug für Sicherheitswachen	31,90 €
2.14	Krankentransportwagen für SIWA	27,70 €
	-	
3.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen, Ersatzbeschaffungen	
3.1	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Ölsperren Chemikalienschutzanzüge usw.) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.	
3.2	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.3	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Landeshauptstadt Potsdam in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe der Satzung zugrunde gelegt.	

3.4	Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif - Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.4. berechnet.
4.	Gebühren in sonstigen Fällen
4.1	Für besondere, nicht in der Satzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.